

ADÜ Nord · Wendenstraße 435 · 20537 Hamburg

Dr. Andreas Remmert  
Ministerialrat  
Justizministerium des Landes NRW  
Martin-Luther-Platz 40  
40212 Düsseldorf

## Geschäftsstelle

Wendenstraße 435 · 20537 Hamburg

## Kommunikation

E-Mail [info@adue-nord.de](mailto:info@adue-nord.de)

Telefon 040 2191001

Fax 040 2191003

## ADÜ Nord im Internet

[www.adue-nord.de](http://www.adue-nord.de)

Montag, 19. April 2010

## Englisch als Gerichtssprache

Sehr geehrter Herr Dr. Remmert,

hiermit möchten wir, die Berufsverbände ATICOM, BDÜ, VÜD, VVU und ADÜ Nord sowie PT, das größte Forum für professionelle Übersetzer und Dolmetscher in Deutschland, die insgesamt fast 10 000 hoch qualifizierte Sprachmittler repräsentieren und dem Weltdachverband FIT (*Fédération Internationale des Traducteurs*) angehören, Stellung zu dem vom Land Nordrhein-Westfalen und von Hamburg eingereichten Gesetzesentwurf zur Änderung von § 184 GVG nehmen.

Dieser Gesetzesentwurf sieht die Einführung von Kammern für internationale Handelssachen (KfiHG) vor, vor denen Rechtsstreitigkeiten in englischer Sprache geführt werden können.

In der „NJW-aktuell“, Heft 4/2010, S. 14, erklärt die Justizministerin von NRW, Frau Müller-Piepenkötter, in einem Interview, dass es hierzu keiner Anpassung der richterlichen Ausbildung bedürfe. Laut Frau Müller-Piepenkötter könnten viele Richterinnen und Richter in Deutschland allein kraft ihres im Ausland erworbenen Abschlusses „Master of Laws“ und der anschließend über Jahre hinweg durch international ausgerichtete anwaltliche Tätigkeit erprobten und erweiterten Sprachkenntnisse Gerichtsverfahren in englischer Sprache leiten und entscheiden. Einschränkend führt sie weiter aus: „Das erfordert ggf. eine qualifizierte Fortbildung der in Betracht kommenden Personen, nicht jedoch eine Änderung der richterlichen Ausbildung.“

Diese Einschätzung der Justizministerin zeigt unseres Erachtens die konsequente Unterschätzung der für eine professionelle fremdsprachliche Verfahrensführung notwendigen Kompetenzen und überschätzt die deutschsprachigen Verfahrensbeteiligten. Jeder selbstkritische Sprecher kennt die Grenzen seiner Fremdsprachenkenntnisse. Nur selten beherrscht jemand nach einem nicht sprachbezogenen Auslandsstudium die Fremdsprache ebenso gut wie seine Muttersprache. Es ist somit davon auszugehen, dass auch die Rechtsprechung bei englischsprachigen Gerichtsverhandlungen durch deutsche Richter nur innerhalb dieser Sprachgrenzen erfolgen kann.

Die geplante Gesetzesänderung, die in Ermangelung konkreter Zahlenschätzungen hinsichtlich der Nachfrage nach Gerichtsverfahren in englischer Sprache allein auf der Hoffnung basiert, in Deutschland mehr Verfahren nach deutschem Recht in einer fremden Sprache führen zu können, enthält keinerlei Angaben dazu, ob und nach welchen Kriterien und durch wen festgestellt werden soll, ob die Beteiligten bis hin zu den Protokollanten über ausreichende Englischkenntnisse verfügen. Aus unserer Sicht ist das ein sehr gewagter und hinsichtlich der Rechtssicherheit nicht zweckdienlicher Schritt. Rechtsprechung ist per definitionem auch eine Frage der Sprache. Ohne eine absolut fehlerfreie und idiomatische Sprache kann es keine

ordentliche Rechtsprechung und keine garantierte Rechtssicherheit geben. Das Gefühl der Rechtsunsicherheit kann zudem leicht entstehen, da bei Zweifeln hinsichtlich der Sprachkompetenz häufig automatisch auch die Sachkompetenz angezweifelt wird und die betroffenen Parteien daher fast zwangsläufig die Rechtskompetenz des Gerichts bezweifeln werden.

Sprache und Kultur prägen die Gesetzgebung und vice versa. Große englische Sprachräume werden vom Präzedenzrecht regiert. „Mord“ ist nicht gleich „murder“ im angloamerikanischen Rechtssystem, wie auch „Totschlag“ nicht gleich „manslaughter“ ist. Und da Frau Müller-Piepenkötter zu gegebener Zeit prüfen möchte, ob eine „Ausdehnung des Anwendungsbereichs auch auf andere Prozesse mit internationalem Bezug“ möglich ist, hier noch zwei Beispiele aus anderen europäischen Sprachkreisen: Die russische Gesetzgebung kennt – obwohl nicht vom Präzedenzrecht regiert – keinen Totschlag, und eine französische „Société anonyme“ ist nicht identisch mit der deutschen „Aktiengesellschaft“.

Bereits diese wenigen juristischen Fachtermini lassen erahnen, mit welcher Sprachkompetenz und Aufmerksamkeit die Übersetzung oder Verdolmetschung bei Gericht zu erfolgen hat. Hinzu kommen allgemeinsprachliche Besonderheiten und grammatikalische Feinheiten, die bei einer ordentlichen Sachverhaltswürdigung zu berücksichtigen sind und die einem deutschen Richter im Deutschen keinerlei Schwierigkeiten bereiten, während ihre Übertragung in die Fremdsprache nicht nur die gute, sondern die perfekte Beherrschung dieser Fremdsprache voraussetzt. Dies gilt umso mehr, als die Prozessbeteiligten diese sprachbezogenen Überlegungen synchron zu ihrer rechtlichen Arbeit anstellen müssten. Berechtigterweise wird auch in der Pressemeldung zu dem Interview (<http://www.justiz.nrw.de/Presse/PresseJM/10-01-26/index.php>) die Frage gestellt: „Wer streitet vor Gericht schon gern in einer ihm nicht geläufigen Sprache?“ Nach dem Willen der Initiatoren des Gesetzesentwurfs sollen die deutschen Richter, Anwälte und allgemeinen Prozessbeteiligten genau dies in Zukunft tun.

Professionelle Sprachmittler (Dolmetscher und Übersetzer) haben sich nicht nur dem Studium der Fremdsprache gewidmet, sondern interkulturelle Kompetenz erworben und Übersetzungs- und Dolmetschetechniken erlernt. Zudem haben Sprachmittler zusätzlich spezielle Fachgebiete studiert. Hierzu zählt an deutschen Hochschulen u. a. Jura. In den entsprechenden Prüfungsgremien sitzen sowohl Sprach- als auch Rechtswissenschaftler. Nicht ohne Grund dürfen beglaubigte Übersetzungsarbeiten und Dolmetschleistungen für Behörden nur durch Sprachmittler erbracht werden, die einen Nachweis ihrer Qualifikation und jahrelangen Praxis erbracht haben.

Wir plädieren daher dafür, den Gesetzesentwurf in seiner derzeitigen Form abzulehnen. Sollte § 184 GVG dahingehend abgeändert werden, dass vor einer deutschen KfiHG Verhandlungen auch in einer anderen als der deutschen Sprache geführt werden dürfen, so sollte nach unserem Dafürhalten in einem entsprechenden Änderungsentwurf festgeschrieben sein, dass nur legitimierte Sprachmittler die Dolmetsch- und ggf. die Übersetzungsleistungen bei derartigen Verhandlungen erbringen dürfen. Im Sinne einer effizienten Nutzung der in Deutschland vorhandenen Ressourcen und Strukturen und im Hinblick auf die Qualität und Reputation der deutschen Rechtsprechung wäre es unseres Erachtens sinnvoller, wenn die Kosten für eine solche Sprachmittlung von den zuständigen Behörden getragen werden.

Ich verbleibe im Namen der  
genannten Verbände  
mit freundlichen Grüßen

**ADÜ Nord, Vorstand**

*Natascha Dalügge-Momme*

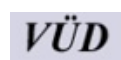
Natascha Dalügge-Momme  
1. Vorsitzende



Fachverband der Berufsübersetzer und  
Berufsdolmetscher e.V.



Bundesverband der Dolmetscher und  
Übersetzer e.V.



Verband der Übersetzer und Dolmetscher e.V.



Verband der allgemein beeidigten Verhandlungsdolmetscher und der öffentlich bestellten und beeidigten Urkundenübersetzer in Baden-Württemberg e.V.